

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M/V S. 360), von §§ 2, 3, 21, 24, 28, 35 des Straßen- und Wegegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern – StrWG – (GVOBl. M/V – 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1998 (GVOBl. M/V S. 647), §§ 1, 2, 4, 6, 12, 13 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 01.07.1993 (GVOBl. S. 122) hat die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 26.09.2001 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Sondernutzung

Jede Nutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigslust über den Gemeingebrauch gemäß § 21 (1 Satz 1) des Straßen- und Wegegesetzes hinaus ist Sondernutzung. Sie liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt wird, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs handelt.

§ 2 Sondernutzungsgebühren

Jede Sondernutzung ist gebührenpflichtig, soweit sich nicht aus §§ 4, 6 etwas anderes ergibt.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Jede Sondernutzung bedarf der vorherigen befristeten und/oder widerruflichen Erlaubnis der Stadt Ludwigslust. Die Erlaubnis kann nur schriftlich erteilt, geändert, mit Auflagen versehen, ergänzt oder aufgehoben werden.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse werden einzelfallbezogen erteilt; eine pauschale Sondernutzungserlaubnis ist zulässig für kleinräumige Baumaßnahmen (Aufgrabungen 3m², Grabenlänge bis 5m) desselben Auftraggebers für maximal ein Kalenderjahr, sofern dieser Erlaubnisnehmer die Stadt vertraglich von Ansprüchen Dritter freistellt und den Straßenbaulastträger von Schäden freihält.
- (3) Für Sondernutzungen gem. § 6 werden keine Gebühren erhoben; Gebühren in voller Höhe werden jedoch in jedem Fall erhoben, wenn die Erlaubnis nicht vor Beginn der Sondernutzung mit 14 tägiger Frist (eingangsbefristet) beantragt wurde.

Gebühren werden auch erhoben, wenn die Sondernutzungserlaubnis am Ort der Sondernutzung dem Beauftragten der Stadt nicht vorgewiesen werden kann, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 4 Gegenstand, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Abweichend von § 2 entsteht eine Gebührenschuld nicht, soweit die Stadt auf der Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsentschädigung fordert.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Sie entsteht in Fällen des § 3 (3) mit dem tatsächlichen Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen, spätestens mit dem Tage der Feststellung des Gebrauchs durch Beauftragte der Stadt.
- (3) Die Gebühr ist an dem ersten Tag des Zeitraumes fällig, für den der Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde oder hätte gestellt werden müssen. Sie ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten, für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 31.03., ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 5 Gebührenschuldner

- (2) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 3. der Benutzer ohne Erlaubnis oder sein Rechtsnachfolger.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:
 - a) wenn die vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind und die Stadt zugestimmt hat, hierzu zählen Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleistungen dienen; Die einmalige Gebühr wird im Genehmigungsverfahren erhoben.
 - b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum;
 - d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (z. B. Werbung vor öffentlichen Wahlen), Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
 - e) für Fernsprechkästen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen

Alarmdienstes, Fahrplantafern für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien;

- f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
 - g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung oder -verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u. ä.) und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen der Abs. (1) und (2) werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind:
- 1. die örtliche Lage;
 - 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 - 3. das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebührenerkürzung ein.
Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 10 Bestehende Sondernutzung

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften ab dem 01. 01. 2002.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. 3 dieser Satzung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Ludwigslust, den 26. 11. 2001

Zimmermann
Bürgermeister

Anlage

zu § 7 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ludwigslust

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je qm in Anspruch genommener öffentlicher Fläche – monatlich –	1,00	50,00
2.	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Container für jeweils bis zu 5 Tagen	5,00	
3.	Werbeanlagen, die an Gebäuden auf angrenzende Grundstücke angebracht sind und in die öffentliche Fläche hineinragen je qm Ansichtsfläche jährlich	8,00	
4.	Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je qm Ansichtsfläche jährlich	5,00	
5.	Plakate und sonstige Werbeanlagen je qm Ansichtsfläche täglich	1,00	
6.	Werbefahrzeuge je lfd. Meter/je Fahrzeug und Tag	4,00	
7.	Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken pro Verteiler und Tag	5,00	
8.	Verkaufsstände		
8.1.	Bei Vertrieb von Zeitungen, Postkarten und sonstigen Druckerzeugnissen je qm monatlich	3,50	
8.2.	Imbiss-, Getränke- und Speisekioske und Verkaufswagen je lfd. Meter täglich und je Nutzungstag	4,00	
8.3.	sonstige Verkaufsstände je qm monatlich	7,50	
8.4.	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speiseeis, denen kein bestimmter Platz zugewiesen wird je Fahrzeug monatlich	50,00	
8.5.	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen im Dezember je qm täglich	2,00	
8.6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten auf Gehwegen je qm pro Tag (für das Jahr werden 150 Tage veranschlagt)	0,10	

8.7. Präsentation von Waren vor Geschäften bzw. für den Straßenverkauf je qm/pro Tag (für das Jahr werden 200 Tage veranschlagt)	0,10
8.8. Verkauf von Eis vor Gaststätten, Lebensmittelgeschäften und Kiosken, außerhalb von Flächen gem. Pos. 9.6. je qm pro Tag (für das Jahr werden 180 Tage veranschlagt)	0,10
9. Schaustellereinrichtungen, wie Fahr- und Schaugeschäfte, Tanz- und Bierzelte, Verlosungs- und Schießstände sowie ähnliche Einrichtungen	
bis 50 qm – je qm pro Tag	0,20
ab 51 qm – je qm pro Tag	0,15
ab 101 qm – je qm pro Tag	0,10
ab 201 qm – je qm pro Tag	0,05
mindestens	5,00
Weist der Gebührenpflichtige glaubhaft nach, dass mit der Gebühr die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht gegeben ist, kann die Stadt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr gewähren.	
10. Vertretertätigkeit, soweit sie Straßenpassanten berührt, Straßenfotografen je Person monatlich	10,00
11. Anmietung des Festplatzes durch Zirkusunternehmen – Festpreis pro Tag Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass mit der Zahlung der vollen Gebühr die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, kann die Stadt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr gewähren.	100,00